

Die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen –

Auftraggeber

und

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Auftragnehmer

schließen folgenden Vertrag

über ein Beratungsvorhaben: „Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Rettung der Hypo Real Estate“

§ 1

Aufgabenstellung und Pflichten bei Durchführung des Auftrags

- (1) Zur Unterstützung bei Verhandlungen mit den beteiligten Kreditinstituten ist professioneller Rechtsbeistand eines auf diesem Gebiet ausgewiesenen Rechtsanwalts / Kanzlei notwendig, damit die Interessen der Bundesregierung gegenüber der Finanzbranche aktiv und erfolgreich vertreten werden können. Darüber hinaus besteht bei der Prüfung von möglichen alternativen Lösungsansätzen umfassender rechtlicher Beratungsbedarf. Der Auftrag umfasst die anwaltliche Unterstützung bei den Verhandlungen mit den beteiligten Kreditinstituten sowie umfassende Rechtsberatung bei der Prüfung von möglichen alternativen Lösungsansätzen und soll bis Ende Dezember 2008 abgeschlossen werden.
- (2) Der konkrete Gegenstand ist in der am 9. Oktober 2008 übersandten Projektbeschreibung und im Angebot des Auftragnehmers vom 13. Oktober 2008 festgehalten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrags über mögliche Interessenkonflikte des Auftragnehmers zu informieren.

(4) Verantwortlich für die umfassende Rechtsberatung bzw. die gutachterlichen Stellungnahmen und Ansprechpartner des BMF insbesondere auch für die Rechtsberatung sind [REDACTED]

[REDACTED] Die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht Freshfields Bruckhaus Deringer angehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2

Nutzungsrechte

Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu, auch im Fall der Kündigung. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ebenso die Weitergabe an Dritte für evtl. Folgeaufträge. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Nutzungsrechte abgegolten. Jede Verwertung nach dem Urheberrechtsgesetz steht dem Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwerten, insbesondere Dritten bekannt geben oder veröffentlichen.

§ 3

Vergütung und Vertragserfüllung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers wird [REDACTED] vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei unerwarteter Mehrarbeit im Rahmen des Projekts rechtzeitig vor Erreichen des [REDACTED] auf diesen Umstand hinzuweisen.

(2) Der erbrachte Aufwand wird vom Auftragnehmer im Einzelnen nach Stunden [REDACTED] entsprechend Angebot nachgewiesen. Hiermit ist sämtlicher Aufwand, [REDACTED] abgegolten. Der nachgewiesene Aufwand führt ggf. zu einer entsprechenden Verringerung des in Absatz 1 genannten Gesamtpreises.

(3) Die Vergütung in Höhe [REDACTED] wird nach Vertragsabschluss fällig. Die zwischenzeitliche Zahlung eines Folge-Betrages in Höhe [REDACTED] wird jeweils bei entsprechendem Arbeitsaufwand nach gesonderter Rechnung vereinbart. Eine Schlusszahlung wird fällig binnen zwei Wochen nach Vertragserfüllung. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn die Endabrechnung des Auftragnehmers vorliegt, der Auftraggeber schriftlich die vertragsgerechte Bearbeitung bestätigt hat und die

beauftragte Rechtsberatung abgeschlossen ist.

- (4) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist – soweit nicht sachlich anders bestimmt - Berlin.

§ 4

Kündigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags sind die bereits geleisteten nachgewiesenen Arbeitsstunden gemäß § 3 Abs. 2 zu vergüten.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages sind die bis dahin ermittelten Feststellungen für den Auftraggeber zusammenzufassen und an diesen auszuhändigen.

§ 5

Haftung

Der Auftragnehmer handelt im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen selbständig. Er ist nicht befugt, sich Dritten gegenüber als Vertreter oder Beauftragter des BMF auszugeben.

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden aller Art des Auftragnehmers oder Dritter, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Der Auftragnehmer stellt das BMF von allen Ansprüchen frei, die gleichwohl bei einem vertragswidrigen Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.



§ 6

Weisungsbefugnis

Der Auftragnehmer hat keine Weisungsbefugnis gegenüber Angehörigen des BMF.

§ 7

Folgeverträge

Ansprüche auf Erteilung von Folgeverträgen erwachsen dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag nicht.

§ 8

Vertragsbestandteile

- (1) Das Angebot des Auftragnehmers (mit der Vergütungsvereinbarung und der Haftungsbegrenzungsvereinbarung) vom 13. Oktober 2008 sowie die Projektbeschreibung, gelten als Vertragsbestandteile.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, finden die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B der Verdingungsverordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – (VOL/B) in der Fassung 2003 (BAZ Nr. 178 a.) Anwendung.

§ 9

Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Der Auftragnehmer wird sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, ausschließlich zur Erbringung der Auftragsleistungen verwenden. Solange und soweit Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese einschließlich der Existenz und des Inhalts dieses Vertrags streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse verwerten, insbesondere Dritten bekannt geben oder veröffentlichen.

Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder Dritte ist nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Durchführung des Auftrags unabdingbar ist, wobei den Empfängern Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen sind, die diesem Abschnitt entsprechen. Diese Geheimhaltungspflicht geht über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus.

§ 10

Schriftform, vertragserhaltende Auslegung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden einschließlich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 12
Zeitraumen

Der Auftrag umfasst die anwaltliche Unterstützung bei den Verhandlungen mit den beteiligten Kreditinstituten sowie umfassende Rechtsberatung bei der Prüfung von möglichen alternativen Lösungsansätzen und soll bis Ende Dezember 2008 abgeschlossen werden.

§ 13
Verzug

Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der durch den Vertrag bestimmten Ausführungszeit (§12) leistet.

Der Auftragnehmer hat die termingerechte Erstellung seiner Leistungen sicherzustellen. Terminabweichungen müssen vor Fristablauf mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Im Übrigen finden auf Verzug und Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

Berlin, den³¹.....Oktober 2008

Berlin, den ¹⁷. Oktober 2008

Freshfields, Bruckhaus Deringer



Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag

